HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD)

Fehler bei der Mandatsberechnung im Hessischen Landtag

Vorbemerkung:

Bei der Landtagswahl 2018 kam es gemäß amtlichem Endergebnis zu einer Situation, dass eine Fraktion, nämlich die CDU, mehr Mandate errungen hatte als ihr Mandate nach dem Verhältniswahlrecht zugestanden hätten.

Dies führt gemäß Landeswahlgesetz zu einer Zuteilung von Überhangmandaten für die CDU. Gemäß amtlichem Endergebnis betrug der numerische ideale Sitzanspruch der jeweiligen Partei:

31,72429077
23,29355366
23,29624870
7,40449871
8,81792446
15,46348370

Jeder Sitzanspruch der einen Partei steht dabei in einem exakten Verhältnis zum Sitzanspruch der anderen Parteien (Proportion).

Diese Proportion der einzelnen Parteien zur CDU lauten ohne Überhangmandate wie folgt: SPD 1,361934345; B90/GRÜNE 1,361776791; LINKE 4,284461655; FDP 3,597704986; AFD 2,051561693

Mit der Zuteilung von 8 Überhangmandaten an die CDU hat sich deren Sitzanspruch um 8 auf 39,72429077 erhöht. Dementsprechend hat sich auch die Proportion der anderen Parteien zur CDU verändert.

Um die alte Proportion zur CDU wiederherzustellen, muss die Gesamtanzahl der Abgeordneten im Landtag solange erhöht werden, bis diese Proportion exakt wiederhergestellt ist (§ 10 Absatz 5, Satz 2 HLWG). Dadurch werden die Anzahl der Überhangmandate durch die Vergabe von Ausgleichmandaten an die anderen Parteien ausgeglichen.

Der proporzerhaltende Wert von 39,72429077 der CDU wird erst dann wieder erreicht, wenn die Gesamtanzahl der Sitze im Landtag auf 138 erhöht wird.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zum Ergebnis des Landeswahlleiters. Denn dieser weist als Gesamtsitzanzahl für den Landtag nur 137 Sitze aus.

¹ 39,72429077 ist der ideale Sitzanspruch der CDU und zugleich der proporzerhaltende Wert der Sitzansprüche der anderen Parteien zueinander.

Fälschlicherweise lässt der Landeswahlleiter die Erhöhung zur Gesamtanzahl der Sitze im Landtag schon bei der proporzerhaltenden Dezimalzahl 39,5111621 für die CDU enden, anstatt richtigerweise die Dezimalzahl bis auf 39,72429077 zu erhöhen. Mit dieser falschen Vorgehensweise wird die proporzerhaltende Sitzanzahl der CDU durch den Landeswahlleiter um 0,21312867 Anteile grundlos verkürzt. Damit verkürzen sich logischerweise auch die Anteile der anderen Parteien im Verhältnis zueinander und erhalten damit weniger Ausgleichsmandatsanteile als Ihnen eigentlich zuständen.

Man könnte hier bei der Begründung der Berechnung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter auf den ersten Blick auf den trivialen Gedanken kommen, dass dieser die Annahme vertritt, dass die Anzahl der hinzuzufügenden Überhangmandate keine ganze Zahl sei, sondern eine Dezimalzahl. Denn in der offiziellen Aufstellung des Landeswahlleiters, zur Begründung der Berechnung des Wahlergebnisses, endet seine Erhöhung bei der proporzerhaltenden Sitzzahl für die CDU bei 39,5111621 und nicht richtigerweise bei 39,72429077. Bei dieser Annahme käme die CDU lediglich auf Überhangmandate von 7,78687144 anstatt auf volle 8 Mandate. Das kann aber nur falsch sein, denn ein Überhangmandat ist per Definition ein Abgeordnetensitz und daher eine ganze Zahl.

Die einzige vorstellbare Begründung hierfür könnte sein, dass der Landeswahlleiter annimmt, er dürfe bei einer Gesamtanzahl von 137 Sitzen im Landtag, die dafür errechnete Sitzanzahl der CDU von 39,5111621, der damit über den Dezimalwert von 0,50 liegt, auf die nächsthöhere Ganzzahl von 40 aufrunden. Zur Begründung führt er an: "Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze muss auf Grund der entstandenen Überhangmandate so lange erhöht werden, bis die Verhältnisrechnung für die CDU zu einem Ergebnis führt, bei dem ihr Anspruch auf insgesamt 40 Sitze erfüllt wird".²

Diese Regelung steht aber nirgendwo im Hessischen Landeswahlgesetz.³ Zudem verletzt sie das im Landeswahlgesetz wohl verankerte Proportionsprinzip, weil die Mehrheitsverhältnisse aus dem Wahlergebnis dann nicht mehr korrekt abgebildet werden.

Dementsprechend verkürzt hier der Landeswahlleiter den proporzerhaltenden Sitzanteil der CDU ohne rechtlichen Grund um 0,21312867 Anteile.

Es kommt nicht darauf an, der CDU durch Aufrundung von Zahlenbruchteilen in Höhe von 0,49 einen "Sitzanspruch" in Höhe von 40 zu verschaffen, sondern es geht alternativlos darum, dass erst bei einer Erhöhung der Landtagssitze auf die Gesamtanzahl von 138 Sitzen, die in § 10 Abs. 5 Satz 2 HLWG manifestierte Definition: "die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) erhöht sich so lange, bis die nach § 10 Abs. 3 HLWG zu berechnende Proportion erreicht ist." – welches im Ergebnis einer idealen Gesamtsitzanzahl von 137,7389976 entspricht - gesetzeskonform erfüllt wird.

Bei der Mandatsverteilung im Hessischen Landtag wurde demnach nicht nach dem Proportionsprinzip, wie im Landeswahlgesetz geregelt, sondern nach einer dem Gesetzestext nicht zu entnehmenden Regelung verteilt, welche eine willkürliche Auffüllung von Überhangmandaten darstellt, um das gewünschte Partikulär-Ergebnis zu erhalten.

Das einzige richtige Ergebnis ist daher, dass die Gesamtsitzanzahl des Landtags auf 138 erhöht wird. Erst dann ist der ideale Zielwert, der Gesamtsitze zur Proportion der Parteien zueinander, von 137,739 Gesamtsitzen erreicht.

Als Referenz für diese Anfrage wird zum einen auf den fristgerechten Einspruch des Fragestellers vom 17.12.2018 und zum anderen auf die Begründung des Landeswahlleiters verwiesen, welche über den in Fußnote 2 genannten LINK abrufbar ist.

 $^{^2}$ https://wahlen.hessen.de/sites/wahlen.hessen.de/files/sitzverteilung %202018%20 Ver%C 3%B6ffentlichung 0.pdf

³ Rheinland-Pfalz verwendet im Gegensatz zu Hessen das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë)

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Ist die Zuteilung von Überhangmandaten gem. Landeswahlgesetz tatsächlich faktisch und damit auch rechnerisch immer eine ganze Zahl?
- 2. Falls nein: Ist es richtig, dass der CDU bei der Berechnung der Sitzanzahl im Hessischen Landtag nach der Landtagswahl 2018 rechnerisch eine von 8,00000000 abweichende Anzahl von Überhangmandaten zugeordnet wurde, die nur faktisch, aber eben nicht exakt rechnerisch zu einer Zuordnung von 8 Überhangmandaten geführt haben?
- 3. Falls Frage 2 ja: Welche Rechtsgrundlage liegt dieser Vorgehensweise zugrunde?
- 4. Ist es richtig, dass der Faktor zum Erhalt der Proportion bei Zufügung von 8 ganzzahligen Überhangmandaten für die Berechnung von proportionserhaltenden Ausgleichsmandaten der anderen Fraktionen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 Landeswahlgesetz und Hare-Niemeyer im Falle von 8 Überhangmandaten für die CDU-Fraktion 1,252172698 betragen müsste (39,72429077/31,72429077 = 1,252172698)?
- 5. Falls Frage 4 nein: Führt der in der Begründung des Landeswahlleiters angegebene rechnerische Sitzanspruch von 39,5111621 für die CDU zu einer Verfälschung des proportionserhaltenden Faktors auf 39,5111621/31,72429077 = 1,24545454?
- 6. Warum wurde eine vom Landeswahlleiter eine "frei erfundene Regelung", die sich in keiner Verordnung und in keinem Gesetzestext findet, über das im Landeswahlgesetz verankerte Proportionsprinzip gestellt?
- 7. Ist es richtig, dass dies, durch den in Frage 5 anders berechneten Faktor eine geringere Anzahl von Ausgleichsmandaten für die Oppositionsparteien zustande kommt, nämlich statt 20 nur 19 Mandate?
- 8. Ist es richtig, dass sich die Gesamtanzahl der Mandate des Hessischen Landtages im Fall von Ausgleichs- und Überhangmandaten folgendermaßen berechnet: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Hessischen Landtages multipliziert mit dem proportionserhaltenden Faktor, also im vorliegenden Fall 110 *1,252172698 = 137,738996?
- 9. Vorausgesetzt den Fall, dass die Mandatsberechnung tatsächlich fehlerhaft ist: Sind alle Beschlüsse des Hessischen Landtages sowie seiner Gremien und alle Maßnahmen der zu Unrecht im Amt befindlichen Hessischen Landesregierung nichtig?

Wiesbaden, den 30.09.2019

(Klaus Gagel)